

Paratitla Athanasii

von

DIETER SIMON

Der Advokat Athanasios aus Emesa hat im letzten Viertel des 6. Jahrhunderts einen systematisierten Auszug aus den Novellen Justinians hergestellt. Sein Werk, das Novellensyntagma, bestand in der 1. Auflage aus 22 Titeln. An 19 dieser Titel (Ausnahmen: Titel 16, 19, 21) waren Zusätze angehängt, welche Athanasios Paratitla (τὰ παράτιτλα τοῦ τίτλου) nannte. Über diese Paratitla hat zum ersten Mal eingehend G.E. Heimbach in seiner Edition des Novellensyntagma gehandelt¹. Er stellte sich drei Fragen: 1. Welche Bedeutung kommt dem Wort παράτιτλα zu? 2. Sind die Paratitla Bestandteil des Werkes von Athanasios und stammen sie demnach von diesem selbst? 3. Wie ist das Verhältnis der Fassungen der Paratitla zum Text des Syntagma und zum Text der Novellen zu bestimmen?

Diese Fragen beantwortete er folgendermaßen:

1. Paratitla sind *locorum similibus ex reliquis eius operis titulis ad quemvis titulum appositiones*, also Zusätze ähnlicher Stellen aus den übrigen Titeln des Werks zu jedem Titel. Zachariae hat diese Definition im Prinzip akzeptiert. Streitig blieb zwischen den beiden Gelehrten, ob man von einer allgemeinen Definition von Paratitlon in dem Sinne sprechen könne, daß sie für Justinian ebenso wie für Athanasios und für Spätere Gültigkeit besitze. Zachariae hatte hier sowohl für Justinian wie für die Spätzeit Vorbehalte². Seine Definition für Athanasios selbst ist jedoch mit Heimbachs Meinung verträglich, wenngleich um vieles präziser: „Anführungen von allen auf denselben Gegenstand bezüglichen Stellen aus den Novellen, die in anderen Titeln untergestellt waren, und zwar mit Angabe des Titels und der Stelle in denselben, wo jene Novellen zu finden seyen“³.

Eine abweichende Meinung hat in diesem Punkt Scheltema vertreten: Er ist der Meinung, daß „Paratitlon“ Randscholion bedeute⁴. Da er nun aber selbst nicht der Meinung war, die Paratitla Athanasii seien im Syntagma des Athanasios als Randscholien angebracht gewesen, mußte er erklären, warum Athana-

¹ HEIMBACH, *Ἀνέκδοτα* I, hier p. XVIII – XX.

² *Jahrbücher der Literatur*, 86. Band, Wien 1839, p. 225 Anm. 112; *Αἱ Ῥοπαὶ*, Heidelberg 1836, p. 56 Anm. 78; *Ὁ Πρόχειρος Νόμος*, Heidelberg 1837, p. CLXI, CLXXXIV.

³ ZACHARIAE, *Jahrbücher*, p. 225.

⁴ Das Kommentarverbot Justinians, *TR* 44 (1976) 307–331. Die Zahlen hinter den folgenden Zitaten beziehen sich auf die Seiten dieses Aufsatzes.

sios seine Paratitla „Paratitla“ nennt. Er löste diese Schwierigkeit mit der Idee, „Paratitla“ sei bei Athanasios eine Herkunftsbezeichnung. Die Zusätze würden also nicht Randscholien im Syntagma bezeichnen, sondern Randscholien in einem anderen Werk, hier: den Novellen. „Paratitlon“ hätte also zwei Bedeutungen, einmal aktuell „der jetzt am Rande stehende Text“, wofür Scheltema einige Belege beibringen kann, und einmal historisch „der vom Rande stammende Text“. Damit ist zweierlei deutlich. Zunächst, daß Scheltema ebenso wie Zachariae mit verschiedenen Paratitla-Begriffen operiert, denn auch Zachariae hatte gemeint, daß Paratitlon nicht immer dasselbe bedeute. Des weiteren, daß für die ehemalige Randstellung gesonderte Beweise angeboten werden müßten. Solche Beweise hat Scheltema aber nicht vorgelegt. Er ist der Meinung, Athanasios habe eine in Kapitel eingeteilte Novellensammlung gehabt. Woraus sich das ergibt, sagt er nicht. Er ist ferner der Meinung, Athanasios habe neben jedes Novellenkapitel eine Summe geschrieben. Woraus sich dies ableiten läßt, sagt er auch nicht. Er ist schließlich der Meinung, Athanasios habe sein Syntagma aus jenen Summen zusammengesetzt. Dies sei „in der Pariser Handschrift noch deutlich sichtbar“ (S. 316). Ich habe vergebens versucht, im Parisinus graecus 1381 etwas Derartiges zu sehen. Endlich glaubte Scheltema noch, aus den genannten Summen habe Athanasios auch seine Paratitla geformt. Dies schließt er aus bestimmten Varianten zwischen Syntagmatext und Paratitlatext, woraus man ableiten könne, „daß Paratitla die Summae in der ursprünglichen Gestalt bieten“ (S. 316). Trotz dieser Formulierung meinte Scheltema aber offenbar nicht, daß Paratitla und Summen schlechthin identisch seien, denn an anderer Stelle sagte er, Athanasios habe „hinsichtlich der Titel und Paratitla aus einer und derselben Quelle geschöpft . . . , nämlich aus den von ihm seinerzeit gefertigten Summae der Novellen“ (S. 318). Streng genommen eröffnet sich hier noch eine dritte Bedeutungsvariante für Paratitlon, nämlich „der aus einem Randtext stammende Haupttext“. Mit dem Hinweis auf die Summenabstammung der Paratitla befindet sich Scheltema im Bereich der oben zitierten dritten Frage Heimbachs, auf den er sich auch völlig stützt. Die Behandlung der Verhältnisfrage soll daher einstweilen aufgeschoben werden.

Hier ist nur noch zu bemerken, daß Scheltemas These, selbst wenn sie für die ersten drei Schritte überhaupt über einen Beweis und für den letzten Schritt über einen haltbaren Beweis verfügen würde, sich durchaus mit Zachariaes Meinung harmonisieren ließe. Denn Zachariae argumentiert inhaltlich (Anführungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen) und Scheltema formal (Herkunft)⁵. Die Vereinbarkeit der Thesen zeigt sich auch daran, daß Scheltema

⁵ SCHELTEMA scheint dies nicht zu akzeptieren, wenn er schreibt, „daß die Paratitla nicht das sind, was Zachariae aus ihnen machen wollte . . . “ (p. 323).

und Zachariae die Funktion der Paratitla identisch bestimmen. Sie halten sie für eine Folge des Systematisierungsbestrebens des Athanasios. Daran ist in der Tat nicht zu zweifeln.

Solange es noch keinen Buchdruck und damit eine völlig gleichförmige Schriftproduktion gibt, existieren nur wenige Möglichkeiten, Systematisierung durch Verweisung zu bewerkstelligen. Eine Möglichkeit besteht in der Gliederung des Textes in kleine Fragmente, welche gezählt werden müssen. Die Systematisierung geschieht durch Angabe der Zahlen. Das ist umständlich wegen des Suchens und unsicher wegen der starken Fehleranfälligkeit der griechischen Zahlen. Die andere besteht darin, die Texte, auf die verwiesen werden soll, erneut abzuschreiben. Das führt zwar zu einer Aufschwemmung des Gesamttextes, ist aber praktisch und zuverlässig. Diesen Weg hat Athanasios gewählt. Sonst hätte er nur noch wie Justinian, aber auch Frühere und Spätere vorgehen können und die zerlegten Novellen auf sein System aufteilen müssen. Das wollte er nicht – ich vermute deshalb, weil er die justinianische Novellensammlung nicht wie ein Gesetzgeber ersetzen, sondern nur Orientierungshilfe geben wollte. Daher hat er auch epitomieren – und damit den Text verändern – dürfen und nicht zitieren müssen. Ganz ähnlich wollten seine Zeitgenossen mit ihren Summen zum lateinischen Digesten- und Codextext diesen nicht ersetzen, sondern verständlich halten.

2. Heimbachs zweite Frage, nach dem Autor der Paratitla, war schon 1838, als die Edition erschien, keine Frage mehr, denn im selben Jahr hatte Zachariae auf dem Athos den (heutigen) Codex $\Lambda\acute{\alpha}\upsilon\rho\alpha\varsigma$ Θ 65 entdeckt, welcher unter anderem auch das Syntagmavorwort des Athanasios enthielt⁶. In ihm steht nicht nur, daß Athanasios den von Heimbach als Anonymi Scriptoris Libellus publizierten Text als Titel 23 seines Werkes konzipiert und der zweiten Auflage beigegeben habe, sondern es wird auch über die Paratitla gesprochen. Allerdings konnte Zachariae den Text des Vorworts nicht gut entziffern, so daß man nach Erledigung des alten Problems gleich wieder ein neues hatte. Zwar war jetzt klar, daß Athanasios die Paratitla verfaßt hatte, aber unklar war, wann er sie angebracht hatte. Bei der ersten oder bei der zweiten Auflage? Zachariae entschied sich für die 1. Auflage⁷; Scheltema entschied sich zunächst für die 2. Auflage, dann für die erste⁸. Als Argument für seinen Sinneswandel berief er sich auf Ath. 6.P.2 [6.P.3]⁹. Die

⁶ Zum Schicksal der Handschrift vgl. SIMON, *BZ* 71 (1978) 334.

⁷ *Jahrbücher* (Anm.2), p. 227.

⁸ Vgl. *RIDA* 13 (1966) 349 und *TR* 44 (1976) 317.

⁹ Die Paratitla zitiere ich im folgenden in dieser Form. Ath. 6. P.2 heißt also: Athanasios, Syntagma, Titel 6, Paratitlon 2. Demgegenüber hieße Ath. 6.2: Athanasios, Syntagma, Titel 6, Kapitel 2. Die fallweise in eckiger Klammer hinzugefügten Zahlen geben die (häufig irrige) Zählung HEIMBACHS an, auf die sich die frühere Literatur stützt.

Stelle verweist auf Ath. 7.8, der zitierte Text jedoch, wie schon Heimbach bemerkte (p. 82 Anm. 22), *in nostro opere est tit. 7, const. 7*. Scheltema schließt daraus, Athanasios habe bei der zweiten Ausgabe „vergessen, einen Hinweis zu ändern“, so daß die Stelle zeige, „daß die Paratitla bereits in der ersten Ausgabe vorkamen“ (p. 317). Derart simple Schlüsse werden freilich durch die Überlieferung nicht gerechtfertigt. Der von Heimbach benutzte Parisinus gr. 1381 (= B) enthält unter Titel 7 insgesamt 7 Novellen. Der Codex Lavra Θ 65 (= A) enthält eine Novelle mehr (N. 75), welche dort als Ath. 7.5 plaziert ist. Wenn A und B bei Ath. 6.P.2 [6.P.3] auf Ath. 7.8 verweisen, dann ist dieses Zitat also in B falsch, in A richtig. Umgekehrt verweisen A und B bei Ath. 9.P.9 für dieselbe Stelle auf Ath. 7.7, so daß jetzt B richtig zitiert und A falsch ist. Dieser Sachverhalt ist noch mehrfach bezeugt: A, B zitieren bei Ath. 2.P.7, Ath. 13.P.6 und Ath. 23.10 jeweils Ath. 7.8 und in Ath. 5.P.12, Ath. 9.P.8, Ath. 15.P.8 jeweils Ath. 7.7 für dieselbe Novelle. Der Grund für diese Spaltung liegt nicht darin, daß Athanasios in der 2. Auflage N. 75 gestrichen (das hätte Scheltema vermuten müssen) oder ergänzt hat, sondern in einem sehr frühen mechanischen Ausfall von Ath. 7.5 und daran angeschlossenen Korrekturgängen der Handschriftenbenutzer. Daß dies tatsächlich früh geschah, zeigt die Coll. Trip.-Überlieferung, welche bei Ath. 2.P.7 statt auf 7.8 (AB) auf 7.7 hinweist, und die Notiz des (in der Coll. Trip.-Tradition stehenden) Cod. Monac. gr. 380, in welcher es zu derselben Stelle heißt: *διατ. ζ' ἢ η'.*

Bleibt nur noch festzustellen, daß auch Zachariaes Gründe, warum in der Erstauflage Paratitla gewesen sein müßten, methodologisch eher kurios sind. Athanasios erwähnt in seinem Vorwort zuerst den neuen (23.) Titel als „Hauptverbesserung“ (Zachariae), dann die Paratitla. „Die Paratitla müssen also schon früher da gewesen seyn, denn sie wären eine viel größere Verbesserung gewesen, und hätten als solche von Athanasios vor jener hervorgehoben werden müssen“¹⁰ (Kursive von mir). Leider hat Athanasios aber auch sonst recht häufig unsere Erwartungen nicht erfüllt. Außerdem wäre die Erwartung, die „Hauptverbesserung“ müsse als erste genannt werden, ebenso einer selbständigen Begründung bedürftig wie das Urteil, daß die Paratitla gegebenenfalls die „Hauptverbesserung“ aus der Sicht des Athanasios gewesen wären.

Leider läßt der Überlieferungszustand des Vorworts eine über jeden Zweifel erhabene Deutung nicht zu. Spiros Troianos hat 1982 auf dem Athos den Text revidiert und vorgeschlagen zu lesen: *τίτλοις τοῖς προσφόροις ἐντάξας παράτιτλα νέα: in den einschlägigen Titeln habe ich neue Paratitla eingefügt*. Danach hätte es schon in der 1. Auflage Paratitla gegeben, welche bei der neuen Ausgabe überarbeitet wurden. Aber diese Lesung ist uns später wieder zweifelhaft gewor-

¹⁰ ZACHARIAE, *Jahrbücher*, p. 225–226.

den. Wirklich lesen kann man an der betreffenden Stelle: προσέζευξα τί(τλους) τ(ούς) προσφóρ(ους) ἐν. τ. . . . (für τ auch π oder γ) παρατιτλ(?)ν, wobei dieses letzte ν aber sehr gut ein ου sein kann und zu παρατίτλου[ς] zu ergänzen sein könnte, da wir auch über die Sicherheit, von τὸ παράτιτλον ausgehen zu dürfen, nicht wirklich verfügen.

Beim gegenwärtigen Stand ist also über Vermutungen und subjektive Urteile nicht hinauszugelangen. Das Vorwort vermittelt mir den Eindruck, daß Athanasios erhebliche Veränderungen vorgenommen hat. Der Titel 23 scheint mir keine erhebliche Änderung zu sein. Deshalb vermute ich, daß Athanasios in der 2. Auflage außer diesem Titel auch die Paratitla angehängt hat.

3. Recht schwierig und noch ungeklärt ist Heimbachs dritte Frage nach dem Verhältnis der Textfassungen der Paratitla zum Syntagmatext und zu ihrer gemeinsamen (?) Quelle, dem Novellentext. Heimbach hat zur Erhellung der *natura paratitlorum* drei Gruppen von Beispielen gebildet.

a) *paratitla singulis novellarum epitomis, quae apud Athanasium habentur longiora, ampliora, latiora esse* – es gibt Paratitla, welche im Gegensatz zum Syntagmatext, der jedenfalls aus den Novellen stammt, ausführlicher und eingehender sind. Er zählt 17 exempla auf. Dieser Umstand scheint jedenfalls den Gedanken auszuschließen, daß Athanasios die Paratitla einfach aus den einschlägigen Stellen des Syntagma abgeschrieben hat.

b) *multis locis aliud sermonis genus in paratitlis esse, quam, quod in singulis novellarum epitomis habeatur* – die sprachliche Fassung der Paratitla weicht von der Sprachfassung des Syntagmatextes ab. Heimbach zählt 78 Belege auf. Es handelt sich bei dieser Quellengattung um einen schwächeren Unterfall des Typs a). Schwächer deshalb, weil er keine über a) hinausgehenden Schlüsse zuläßt, andererseits aber auf eine Vielzahl verschiedener Ursachen zurückgeführt werden kann.

c) *paratitla ipsis adeo epitomis repugnare videantur* – die Paratitla stehen in Widerspruch zum Syntagmatext. Hierfür werden drei Beispiele genannt. Solche Stellen könnten andeuten, daß Syntagmatext und Paratitla aus verschiedenen Quellen geschöpft wurden, aber auch eine (sehr viel) spätere Abfassung der Paratitla nahelegen.

Heimbach hat für a) bis c) die Beobachtung hinzugefügt, daß nahezu alle Differenzen zwischen Syntagmatext und Paratitlatext auf den Novellentext zurückzuführen seien, womit er offenbar sagen will, daß die Paratitla in diesen Fällen den Novellen näherstehen. Das scheint auf den naheliegenden und von Zachariae¹¹ auch prompt gezogenen Schluß zu führen, daß „Athanasios die Paratitla in der

¹¹ *Jahrbücher*, p. 226.

Regel unabhängig von seinen eigenen Auszügen unmittelbar nach dem ächten Novellentext gearbeitet habe". Heimbach ist freilich weit von diesem Gedanken entfernt. Er meint, aus der Selbständigkeit der Paratitla und dem Umstand, daß sie am Kopf die Titel- und Kapitelnummer des Syntagmaortes tragen, von dem sie – angeblich und scheinbar – hergenommen wurden, schließen zu sollen, daß die genuinen justinianischen Novellen ursprünglich in der Reihenfolge gesammelt gewesen seien, in der sie Athanasius im Syntagma aufgenommen hat¹². Diesen „Schluß“ können wir um so getroster sich selbst überlassen, als wir auf die Novellenvorlage bei Gelegenheit ohnehin zurückkommen müssen.

Für eine Analyse der Selbständigkeit der Paratitla, wie das Divergenzproblem jetzt genannt werden soll, können wir das Material von Heimbach heranziehen, wobei nach dem oben Ausgeführten nur die Gruppen a) und c) relevant sind. Zwar ließe sich die Gruppe a) noch um weitere Texte vermehren, aber das Spektrum der Möglichkeiten wird durch die Heimbachschen *exempla* ausreichend beleuchtet.

Vorher wollen wir aber zu Scheltemas These, „daß die Paratitla die Summae in der ursprünglichen Gestalt bieten“ (S. 316), zurückkehren, denn Scheltema begründet diese These mit einer kurzen Auswahl von Belegen aus Heimbachs Gruppen a) und c). Aus der Gruppe a) wählt er die Nummern 2 und 3 (vgl. unten), aus der Gruppe c) die Nummer 3 (vgl. unten).

a) 2.

Ath. 1.5: ... μήτε παραβαπτίσματα ποιεῖν ἢ κοινωνίαν διδόναι ...

Ath. 3.P.1: ... μήτε παραβαπτίσματα ποιεῖν ἢ παρασυνάξεις ...

Scheltema schreibt dazu: „So wird in tit. 3 parat. 1 entsprechend dem Rheton über παραβαπτίσματα ἢ παρασυνάξεις, in tit. 1 const. 5 nur über παραβαπτίσματα gesprochen“ (S. 316). Richtig ist, daß Athanasios einen Ausdruck für „Kommunion“ (κοινωνίαν διδόναι) durch einen pejorativen anderen (παρασυνάξεις = Ketzerversammlung) ersetzt hat. Im Novellentext (ῥητόν) steht aber weder das eine noch das andere, sondern: μήτε τισὶν ἐπικοινωνεῖν μήτε ἐμβιβάζειν αὐτούς ... (NT 265/1)¹³ und etwas später: μήτε προσιόντας δέχεσθαι ἢ παραβαπτίζειν θάρρειν ἢ τὴν ἱερὰν κοινωνίαν ῥυπαίνειν ... (NT 268/8).

a) 3.

Ath. 8.2.1: ... ὑποβάλλει ταῖς σωματικαῖς καὶ χρηματικαῖς λειτουργίαις ...

Ath. 3.P.8: ... ταῖς σωματικαῖς καὶ χρηματικαῖς ὑποβάλλει ...

NT 278/24–25: πληροῦτωςαν σωματικὰς τε καὶ χρηματικὰς λειτουργίας.

¹² Man traut seinen Augen nicht, aber vgl. (HEIMBACH, *Ἀνέκδοτα* I, p. XX): „quid aliud efficies, quam, ut genuinas Iustiniani Novellas eodem, quo Athanasianas epitomas, modo ordineque dispositas collocatasque ab initio fuisse credamus?“

¹³ Mit NT = Novellentext, wird Seite und Zeile der Ausgabe SCHÖLL-KROLL zitiert.

Scheltema zitiert zwar Ath. „in tit. 7 const. 2“, muß aber Ath. 8.2.1 (vgl. Heimbach p. XIX) meinen. Er vermißt dort καὶ χρηματικαῖς, was Heimbach auch tatsächlich wegen einer Lücke in B nicht edieren konnte. A hat den korrekten Text.

c) 3.

Ath. 7.8.13: Scheltema schreibt „in tit. 4 const. 7“, meint aber sicher Ath. 7.7 (wie Heimbach a.a.O.), was – wie oben erklärt – in Ath. 7.8 zu ändern ist. Der Text von Ath. 7.8.13 wird in Ath. 15.P.8.2 wiederholt. Hierzu bemerkt Heimbach: „hic locus mirum in modum corruptus est“ (p. 157 Anm. 24) und schreibt in den Prolegomena: „quae tit. 15. parat. § 8 habentur . . . plane contradicunt iis, quae tit. 7. const. 7 leguntur“. In Wahrheit hat Heimbach seine Handschrift falsch gelesen und auf Grund von Homoioteleuton hinter γενήσεται den Satz ἀνεύθυνός ἐστιν. Εἰ δὲ εἶπη τὸ ἰκανόν σοι γενήσεται ausgelassen. Der Fehler ist um so komischer, als dem Schreiber von A 700 Jahre vor Heimbach dasselbe Versehen unterlief, so daß Heimbach, wenn er nur den Codex A gesehen hätte, von dort *seinen* Text tatsächlich „korrekt“ hätte edieren können. Scheltema, der sogar behauptet, „wir haben die Ausgabe mit dem cod. Paris. gr. 1381 verglichen“ (S. 315 Anm. 23), hat dies wohl doch nicht getan oder wie Heimbach bzw. der Schreiber von A gelesen und meint, daß „Athanasius die Novelle falsch verstanden hat . . . Athanasius hat offensichtlich sein Mißverständnis entdeckt, aber vergessen, das Paratitlon zu verbessern“ (S. 317). Man sieht, wie es um die Sache bestellt wäre, wenn wir zufällig nur Handschrift A besäßen.

Da damit die Beweise Scheltemas für seine These von den Paratitla als Summen „in der ursprünglichen Gestalt“ erschöpft sind, wird man sie füglich für beweislos halten müssen. Daß sie gleichwohl *denkbar* ist, scheint unbestreitbar – aber das gilt für vieles.

Wir fahren nun in der Paratitla-Analyse anhand des Heimbachmaterials fort, in der Hoffnung, uns ein Urteil über die Selbständigkeitsthese bilden zu können.

a) 1.

Ath. 12.2: Der Text enthält eine Epitome von N. 51. Darin hat Justinian angeordnet, daß man Schauspielerinnen nicht davon abhalten darf, ehrbar zu werden. Bischöfe und Militärmagistrate sollen sich darum kümmern (προνοίᾳ τῶν ἐπισκόπων καὶ τῶν στρατιωτικῶν ἀρχόντων), daß derartige Unterdrückungsversuche unterbleiben bzw. bestraft werden. Ath. 1.P.8¹⁴ enthält nur einen Satz: ὅτι χρῆ τὸν ἐπίσκοπον προνοεῖν τοῦ μὴ κωλύεσθαι κτλ. Es handelt sich um die typische Wendung eines Epitomators (ὅτι!). Der Satz ist Ath. 1 zugeschrieben, weil dieser Titel περὶ ἐπισκόπων handelt. Er kann aus N. 51, aus Ath. 12.2 und aus dem Gedächtnis kommen.

¹⁴ Heimbach zitiert Ath. 1. P.7, weil er vorher aus unerfindlichen Gründen aus Ath. 1. P.4 ein P.3b gemacht hat.

a)2. – (vgl. oben)

a)3. – (vgl. oben)

a)4.

Ath. 20.1.23: Οἱ ἄρχοντες μετὰ διαδοχὴν ν' ἡμέρας διατριβέτωσαν ἐν ταῖς ἐπαρχίαις τοῖς ἐνάγουσιν ἀπολογούμενοι (Rechenschaftspflicht ehemaliger Magistrate).

Ath. 4.P.22.12: Ὅτι χρὴ τὸν ἄρχοντα μετὰ τὴν διαδοχὴν ν' ἡμέρας διατρίβειν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ, δημοσίᾳ φαινόμενον καὶ τὰς ἐναγωγὰς τῶν ἐγκαλούντων ὑποδεχόμενον. Heimbach bemerkt zu Recht: „verba δημοσίᾳ – ὑποδεχόμενον tit. 20. const. 1 plane desunt.“ Aber woher kommen sie? Ath. 20.1.23 ist die Epitome zu N. 128.23. Dort steht: μετὰ τὸ ἀποθέσθαι τὴν ἀρχὴν ν' ἡμέρας διατρίβειν καὶ τοῖς ἐναγωγὰς τινὰς κατ' αὐτῶν κινουσίᾳ ἀποκρίνεσθαι (NT 645/15–17). Die Novellenformulierung steht dem Syntagmatest etwas näher als dem Paratitlon. Auffallend ist vor allem das öffentliche Sich-zur-Verfügung-Halten, welches sowohl im Syntagma wie in der ausgezogenen Novelle fehlt. Aber es steht an anderer Stelle. In Ath. 4.18.1 (einer Epitome zu N. 95.1) heißt es: πᾶς ἄρχων μετὰ διαδοχὴν τὰς νενομισμένας ν' ἡμέρας ἐν τῇ ὑπ' αὐτοῦ ἀρχθεῖσῃ ἐπαρχίᾳ προσμενέτω, δημοσίᾳ προερχόμενος καὶ τὰς παρὰ τῶν ἐγκαλούντων ἐναγωγὰς ὑποδεχόμενος. Und im NT heißt es: διατρίψαιεν δημοσίᾳ φαινόμενοι (NT 464/19–20) oder δημοσίᾳ φαινόμενον (NT 465/6) und δημοσίᾳ πᾶσιν ἑαυτὸν ἐπιδεικνύς (NT 465/18). In N. 95 kommen also diese Wendungen vor, welche in N. 128 fehlen. In dem zu N. 95 gehörenden Syntagmatest sind sie nicht wörtlich übernommen; in Ath. 4.P.22.12 tauchen sie plötzlich auf. Und um noch etwas mehr Verwirrung ins Spiel zu bringen: In N. 8.9 steht genau wie in Ath. 4.P.22.12: τὰς ν' ἡμέρας ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ διατρίβειν δημοσίᾳ φαινόμενον (NT 72/24 – 25); in dem zu dieser Novelle gehörenden Syntagmatest (Ath. 4.1.16) steht dagegen wieder bloß: τὰς ν' ἡμέρας διατριβέτω ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καὶ ἀπολογείσθω τοῖς ἐνάγουσι. Was soll man daraus schließen? Daß Athanasios bei der Anfertigung von Ath. 4.P.22.2 in N. 8.9 geblickt hat? Daß er eine Summe von dort oder von N. 95.1 heranzog? Daß er in einer Summe zu N. 128.23 etwas stehen hatte, was ihm aus N. 8.9 oder N. 95.1 in Erinnerung war? Daß er Ath. 4.18.1 umformulierte? Nichts von alledem klingt plausibel. Am einfachsten ist: Athanasios kannte diese Wendungen. Er hatte sie schlicht im Kopf, als er zu seinem Titel 4 (περὶ ἀρχόντων) die Verweisung schrieb. Auf Ath. 4.1.16 und Ath. 4.18.1 brauchte er nicht mehr zu verweisen, denn diese Texte standen doch schon im Titel 4. Dagegen lohnte sich ein Hinweis auf den entfernt stehenden Text Ath. 20.1.23. Daß sich dabei Wendungen einschlichen, welche weder im Syntagma (Ath. 20.1.23) noch in der zugrunde liegenden Novelle standen (N. 128.23), ist nur verwunderlich, wenn man davon ausgeht, Athanasios habe seine Paratitla an der angezogenen Stelle oder aus der zugrunde liegenden Novelle abgeschrieben. Aber offensichtlich tat er dies gerade nicht – jedenfalls in diesem Fall nicht.

a) 5.

Ath. 1.4.1: Τὰς χρηματικὰς δίκας οἱ κληρικοὶ παρὰ τοῖς ἰδίοις ἐπισκόποις ὑποδεχέσθωσαν.

Ath. 5.P.3: Οἱ κληρικοὶ καὶ οἱ μοναχοὶ ἐπὶ τῶν χρηματικῶν ὑποθέσεων τοῖς ἰδίοις ἐπισκόποις καὶ μόνον ἀποκρίνονται. Heimbach verweist auf die im Paratitlon hinzugefügten Mönche¹⁵. Tatsächlich handelt die in Ath. 1.4.1 epitomierte N. 83 explizit nur von den Klerikern (vgl. NT 409/2). Immerhin spricht sie davon, daß kürzlich analoge Gesetze über die Mönche ergangen seien (NT 409/12). Damit ist auf N. 79 angespielt. Dort ist die Zuständigkeit des Stadtbischofs für die Mönche notiert. N. 79 ist in Ath. 1.15 epitomiert. Um mit Zachariae zu formulieren: Athanasios hätte in Ath. 5.P.3 nicht nur Ath. 1.4.1 zitieren *dürfen*, sondern auch Ath. 1.15 zitieren *müssen*. Er hat es sich jedenfalls zu einfach gemacht. Daß er für dieses *additamentum* nochmals N. 83 lesen mußte, wird man bezweifeln dürfen. Der Sachverhalt ähnelt a) 4.

a) 6.

Heimbach moniert, daß Ath. 7.P.3.2 zwar Ath. 4.15 zitiert, der Text aber dort fehlt. Der gesuchte Text war aber lediglich in B ausgefallen und wird von A (= Ath. 4.15.4) geliefert.

a) 7.

Derselbe Fall wie bei a) 6. In B ist ein Blatt ausgefallen, so daß Heimbach die in Ath. 7.P.7 zitierte Stelle Ath. 4.22.11 nur teilweise vorfand.

a) 8.

Ath. 8.P.2.1: Βουλευτῆς ἢ ταξέωτης μὴ γινέσθω ἐπίσκοπος μὴ πρότερον ἢ ἔτη ἀνεπιλήπτως μονάσας. Der zitierte Text Ath. 1.2.2 (= N. 123.1 pr.) stimmt damit genau überein. Es fehlt allerdings das Wort ἀνεπιλήπτως. Es steht auch nicht in der Novelle (vgl. NT 594/20 – 22). Die Hauptstelle für diese Frage ist allerdings N. 137. An der unmittelbar einschlägigen Stelle (N. 137.2) steht ἀδιαβλήτως (NT 697/9), was als Synonym für ἀνεπιλήπτως durchgehen kann und auch in Ath. 1.17.1 Eingang gefunden hat. Ἀνεπιλήπτος steht aber in dem großen und berühmten Zitat aus Gregor von Nazianz über die notwendigen Tugenden der Bischöfe und Presbyter, welches (auch) in N. 137.1 aufgenommen wurde (vgl. NT 696/6 und I. Timotheos 3.2). Der Fall ist offenbar wie a) 4. und 5. zu beurteilen.

¹⁵ Heimbach zitiert Ath. 1.2, was wohl ein Versehen ist. Er zitiert auch Ath. 5.P.4, weil er Ath. 5.P.1 zu Unrecht in zwei Paratitla zerlegt.

a) 9.

Ath. 2.3.16 wird in Ath. 9.P.3.5 zitiert. Die Texte sind praktisch identisch. Allerdings hat Ath. 2.3.16 nur οἷς βούλονται παρεχέτωσαν, während Ath. 9.P.3.5 οἷς βούλονται παρεχέτωσάν τε καὶ καταλιμπανέτωσαν liest. Zugrunde liegt N. 131.13. Dort lautet der Text: ἐκποιεῖν ἢ καταλιμπάνειν οἷς ἂν βουλευθεῖ-
ησαν συγχωροῦμεν (NT 662/9). Damit haben wir also den ersten Fall, bei dem der von Heimbach für *omnes fere* behauptete Sachverhalt zutrifft, daß Novellentext und Paratitlon zusammen gegen den Syntagmatext stehen. Da der Text an der entscheidenden Stelle nur von B überliefert wird, da er in A einem Homoioteleuton zum Opfer fiel und die sachliche Relevanz der Divergenz gegen Null tendiert, scheint mir die Vermutung naheliegend, daß das fehlende τε καὶ καταλιμπανέτωσαν in Ath. 2.3.16 einfach zu ergänzen ist.

a) 10.

Heimbach notiert (p. XIX), daß Ath. 9.P.3.5 τὸν ἔτερον βαθμὸν lese, während die zitierte Stelle (Ath. 2.3.16) τρίτου βαθμοῦ habe. In seiner Edition hat Hb. aber in Ath. 9.P.3.5 selbst τὸν τρίτον βαθμὸν gedruckt, wie es sowohl in der von ihm benutzten Handschrift B als auch in A steht. Nichtsdestoweniger bemerkt er in einer Anmerkung zu dieser Stelle (p. 109 Anm. 98): Tit. 2. const. 3 habet... τὸν τρίτον βαθμὸν. Diese Feststellung ist nur dann verständlich, wenn sie sich auf einen Text bezieht, in dem nicht ebenfalls τὸν τρίτον βαθμὸν steht. Es handelt sich um eine fälschlich stehengelassene Reminiszenz aus einer überholten Arbeitsphase.

a) 11.

In der Handschrift B fehlt in Ath. 10.9.2 eine Zeile. Das hat Heimbach zu dem Schluß verführt, die diese Stelle zitierende Verweisung Ath. 11.P.2 habe einen erweiterten Text.

a) 12.

Ath. 7.2.1 (N. 23.1): (καὶ ὁ PROCURATOR καὶ ὁ DEFENSOR αὐτοῦ) καὶ ὁ CURATOR καὶ ὁ ἐπίτροπος ... δύναται ἐκκλητὸν διδόναι. (Hs. A)

Ath. 7.2.1 (N. 23.1): (...) καὶ ὁ CURATOR καὶ ὁ πάτρων ... δύναται ἐκκλητὸν διδόναι. (Hs. B)

Ath. 13.P.5 (= Ath. 7.2.1): ... καὶ ἐπίτροπος καὶ κουράτωρ ... δύναται ἐκκλή-
τῳ κεχρῆσθαι.

Heimbach kannte nur die beiden letzten Texte und hat daher auf die Stelle hingewiesen. Allerdings hätte sie nach seinen eigenen Kriterien in die Gruppe b) (*aliud sermonis genus*) gehört. Für unsere Fragestellung gibt sie nichts her; schon erst recht nicht, wenn man textkritisch der Fassung A den Vorzug gibt, weil

dann die Divergenz verschwindet. Gleichwohl wüßte man gern, worauf solche Unterschiede zurückgehen. Die (lateinische) Novelle hat *sive per procuratores seu per defensores vel curatores et tutores* (NT 187/35). Diese vier Ermächtigten werden auch in Ath. 7.2.1 (A und B) genannt. Ursprünglich standen sie zweifellos alle in lateinisch im Syntagma. Ich vermute, daß *tutor* von einem Übersetzer mit *πάτρων*, von einem anderen mit *ἐπίτροπος* wiedergegeben wurde. Daß das nicht unglaublich ist, erkennt man, wenn man die Basilikenfassung (BT 467/28 – aus dem Syntagma) ansieht – *ὁ ἐντολεὺς καὶ ὁ διεκδικητῆς καὶ ὁ κουράτωρ καὶ ὁ πάτρων* – und sie mit der vom Glossator zu Ath. 7.2.1 (Hs. A) vorgeschlagenen Fassung vergleicht: *ὁ κηδεμὼν καὶ ὁ ἔκδικος καὶ ὁ κουράτωρ καὶ ὁ ἐπίτροπος*. Die Divergenz ist also ein Problem der Exhellenisierung und hat nichts mit Athanasios zu tun.

a) 13.

In Ath. 18.P.2 steht *οὐδεμίαν ... ζήτησιν ὑφιστάμενος*. In der zitierten Stelle Ath. 1.13.2 heißt es: *οὐ πάσχων ... ζήτησιν*. Da Heimbach fälschlich *ὁ πάσχων* gelesen hat, was aber weder in B noch in A steht, hat er hier einen Widerspruch entdecken müssen.

a) 14.

Novelle 144 behandelt die Ketzersekte der Samariter. Unter anderem wird verfügt, daß ein Samariter keinen christlichen Sklaven haben darf. Ist dies doch der Fall, dann wird der Sklave auf der Stelle frei (NT 710/22: *εὐθέως εἰς ἐλευθερίαν ἀρπάζεσθαι*). Bekennt sich der Sklave dagegen zur Häresie, dann darf er sich bekehren und wird damit römischer Bürger (NT 710/23: *εὐθὺς καὶ τῆς ῥωμαϊκῆς ἀπολαύειν ἐλευθερίας*). Es liegt auf der Hand, daß dies zwei wenig differierende Sachverhalte mit derselben Rechtsfolge sind. Im Syntagma hat Athanasios die Fälle gleichwohl zunächst getrennt und folgendermaßen formuliert.

Ath. 3.3.5: *Σαμαρείτην δὲ χριστιανὸν οἰκέτην ἔχειν οὐ συγχωρεῖ, ἀλλ' εὐθέως τοῦτον εἰς ἐλευθερίαν ἀρπάξει. Εἰ δὲ καὶ Σαμαρείτης οἰκέτης θέλει γενέσθαι χριστιανός, εὐθέως καὶ τούτῳ ἐλευθερίαν χαρίζεται.*

In Ath. 18 geht es um Sklaven. Daher zitiert Athanasios in 18.P.3 die obige Stelle und faßt sie folgendermaßen:

Ὁ τοῦ Σαμαρείτου οἰκέτης εἴτε χριστιανός ἐστίν, εἴτε θέλει γενέσθαι χριστιανός, εὐθὺς εἰς ἐλευθερίαν ἀναρπάζεται καὶ πολίτης Ῥωμαίων καθίσταται.

Zweifellos steht das Stückchen *καὶ πολίτης κτλ.* nicht in Ath. 3.3.5. Aber soll man tatsächlich glauben, ein Jurist wie Athanasios habe für die „Texterweiterung“ um diese Trivialität den Novellentext zu Rate gezogen? Oder gar dies für eine Stütze der Ansicht Scheltemas halten: „es finden sich bestimmte Besonderheiten des Rheton in den Paratitla, während sie in den Titeln *gestrichen* (Kursive von mir) sind“ (S. 316)?

a) 15.

In Novelle 8.12 ordnet Justinian an, daß bei Straftaten, Steuerbeitreibung und Aufruhr sich niemand gegenüber dem Statthalter auf die *exceptio fori* oder sonst ein Privileg (προνόμιον) berufen dürfe. In der Epitome zu dieser Stelle erwähnt Athanasios nur die *exceptio fori* (φόρου παραγραφή, Ath. 4.1.19). In Ath. 22.P.1.2 ist dieser Text (auch über den NT hinaus !) insofern erweitert, als dort φόρου παραγραφή ἢ ἀξίωμα ἢ πρόνομιον steht. Der Sachverhalt ist vielleicht nicht ganz so trivial wie bei a) 14., aber man braucht nur die Texte Ath. 22.P.1.1, 22.P.2.1, 22.P.2.2, 22.P.3 zu lesen, um das „Rätsel“ zu lösen (vgl. unten 4.).

a.) 16.

Die gerade zitierte Verweisung Ath. 22.P.2.2 ist eine Kombination von zwei Stellen aus dem Syntagmertext, Ath. 4.3.17 und Ath. 4.3.19. Die erste Stelle geht auf N. 17.13 zurück, wo „jedermann“ verboten wird, fremdes Vermögen an sich zu reißen, „Schutz“ (*patrocinium*) gegen den Fiskus zu gewähren u. ä. Die zweite Stelle geht auf N. 17.15 zurück, wo wiederum „jedermann“ untersagt wird, sich staatliche Konfiskationshandlungen anzumaßen. Athanasios hat das „jedermann“ in Ath. 4.3.17 und 4.3.19 korrekt jeweils mit μηδενί (scil.: συγχωρεῖτω) wiedergegeben. In Ath. 22.P.2.2 schreibt er stattdessen μη συγχωρεῖτω τινὶ τῶν ἀξιωματικῶν ἢ ἄλλων ἐν δυνάμει ὄντων. Vgl. dazu die bei a) 14. gestellten Fragen.

a) 17.

Ath. 18.3 zählt in der Nachfolge zu N. 81 eine Reihe von Amtsträgern auf, welche eben wegen dieser Amtsinhaberschaft von der *patria potestas* befreit sein sollen. Darunter auch den ἑπαρχος (= *praefectus*). Die Novelle hatte genauer von ἑπαρχοὶ τῶν ἱερῶν ἡμῶν πραιτωρίων . . . ἢ ἐπὶ τὴν πολιαρχίαν ἐκαστέρας Ῥώμης gesprochen (NT 398/24 – 26). Ath. 22.P.9 (wegen fehlender Abtrennung in Ath. 22.P.2 bei Heimbach: Ath. 22.P.8) zitiert Ath. 18.3 mit der Spezifikation des NT: ὁ ἑπαρχος πραιτωρίων καὶ ὁ (!) τῆς πόλεως. Formal liegt der Fall nicht ganz auf derselben Ebene wie a) 15. und 16. Denn immerhin steht das Paratitlon dem NT um einiges näher als dem zitierten Text. Sachlich beurteile ich die Stelle wie in a) 4.

Nach diesem Durchgang durch die Gruppe der *paratitla longiora, ampliora, latiora* haben wir viel Anschauungsmaterial zur Frage der Selbständigkeit der Paratitla gewonnen. Bevor wir versuchen, daraus ein Fazit zu ziehen, sollen noch die beiden verbleibenden Widerspruchsfälle c) 1. und c) 2. erörtert werden, denn c) 3. wurde bereits oben als Lesefehler Heimbachs und Scheltemas ausgewiesen. Es genügt aber zu diesem Zweck, Heimbachs eigene Worte zu zitieren, denn bei der Vorstellung der Fälle hatte er anscheinend seine zunächst gebildete Katego-

rie (*paratitla ipsis adeo epitomis repugnare*) wieder weitgehend vergessen. Denn zu Ath. 3.P.2/Ath. 1.6 (= c) 1.) schreibt er: *alia longe et verborum et sententiarum conceptio habetur*, was allerdings schon insofern falsch ist, als dies gerade nicht für das Paratitlon im Verhältnis zum Titel, sondern für das umgekehrte Verhältnis gesagt werden müßte, wo es sich aber aus dem Charakter des Paratitlon als Verweisung erklärt. Da der Sinn der beiden Stellen obendrein völlig identisch ist, ist der Beleg wertlos. Bei Ath. 3.P.5/Ath. 4.3 meint er, die Worte *εἰ μέντοιγε* (richtig: *μή τί γε*) *ἐκ θείας κελεύσεως ἐπιτέτραπται* im Paratitlon ergäben einen völlig anderen Sinn (*diversam plane sententiam faciunt*), als er von Ath. 4.3.14 angeboten werde. Das ist richtig. Denn dort steht auch etwas ganz anderes, nämlich *εἰ καὶ πρόσταξιν ἐπιφέρεται μείζονος ἄρχοντος*. Es bedarf keines Scharfsinns, um zu sehen, daß die Aussage „es sei denn, der Kaiser erlaubt es“ mit der Aussage „selbst wenn ein höherer Beamter es befiehlt“ ohne weiteres verträglich ist. Weder der eine noch der andere Satz kommt in der epitomierten N. 17.11 vor, aber beide sind selbstverständlich häufig in den justinianischen Novellen anzutreffen. Der Fall gehört zweifellos in den oben unter a) 4. besprochenen Bereich. Daraus folgt, daß wir die dritte Fallgruppe Heimbachs überhaupt als erledigt anzusehen haben und uns nur noch mit der ersten Gruppe befassen müssen.

Sieht man diese Fälle noch einmal durch, dann müssen von den 17 Texten jene 8 gestrichen werden, welche ihre Existenz Lese- bzw. Editionsversehen oder anderen Irrtümern verdanken (Nr. 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13). Es bleiben von dem Heimbach-Material 9 Stellen übrig. Bei 7 Stellen kann man mit einiger Berechtigung davon sprechen, daß die Fassung des Paratitlon so vom zitierten Ausgangstext abweicht, daß es mit dem Zugriff auf diese zitierte Stelle allein nicht erklärt werden kann (4, 5, 8, 14 – 17). In diesen 7 Fällen muß Athanasios also Wissen aus anderem Kontext in seine Paratitla eingefügt haben. Daß dieser Kontext in einer erneuten Lektüre bzw. Benutzung der epitomierten Novelle bestanden habe, ist nur in 3 Fällen überhaupt denkbar (8, 14, 7), da nur bei diesen Belegen die Vorlagenovelle einigermaßen analoge Wendungen aufzuweisen hat, die Athanasios aufgegriffen haben könnte. Aber bei diesen Beispielen handelt es sich, ebenso wie bei den 4 anderen Fällen, um äußerst alltägliche, banale Informationen, die schon jedem byzantinischen Bürger der Zeit geläufig gewesen sein dürften. Erst recht einem Juristen und noch mehr einem Juristen, der gerade das Novellencorpus auf das gründlichste durchgearbeitet hatte. Nur wenn man sich Athanasios als einen mehr oder minder bewußtlosen Kopisten vorstellte, hätte der beschriebene Befund überhaupt etwas Auffälliges.

Es wurde bereits erwähnt, daß das gerade revidierte Heimbachmaterial keineswegs vollständig ist. Die Zahl der von Heimbach angeführten Belege ließe sich schätzungsweise verdoppeln. Dazu kommen noch die vielen Paratitla, in

welchen sich kleinere Abweichungen, Auslassungen, Umstellungen, Ausdruckswechsel o. ä. finden. Heimbach hat 78 Belege genannt. Auch sie wären vermehrbare. Einige Abweichungen dürften auf die Überlieferung des Syntagma zurückgehen, die eben auf einer schmalen Basis ruht. Aber die meisten sind zweifellos von Athanasios zu verantworten. Insgesamt hat er rund 340 Paratitla verfaßt. Legt man die gerade gemachten Angaben zugrunde, dann ergibt sich, daß rund die Hälfte aller Verweisungen abweichungslose Zitate aus dem Syntagma darstellen. Die anderen Paratitla sind selbständige Formulierungen, welche, von wenigen Fällen abgesehen, auf der Grundlage des Syntagmatextes gefaßt wurden. Daß dabei die eine oder andere Ergänzung, Präzisierung etc. aus dem Fachwissen des Athanasios einfloß, sollte nicht erstaunen. Bei den erwähnten Restfällen handelt es sich teils um reine Verweisungen, von der Art, daß global auf die Einschlägigkeit eines ganzen Syntagmatitels für einen anderen Titel hingewiesen wird (z.B. Ath. 4.P.13: ὁ ζ' τίτλος ὅλος σχεδὸν τῷ παρόντι διαφέρει τίτλω) oder daß bestimmte Novellenepitome für einzelne Titel als wichtig erwähnt werden (z.B. Ath. 15.P.14: ἡ γ' διάταξις τοῦ ι' τίτλου τῷ παρόντι διαφέρει. Vgl. Ath. 9.P.14; 14.P.7; u. ö.). Teils wird mit Wendungen wie ὅτι, διατυποῖ ἡ διάταξις o. ä. leitsatzartig auf die Hauptregelung einer Syntagmakonstitution (= Novellenepitome) hingewiesen (z.B. Ath. 15.P.12: διατυποῖ ἡ διάταξις, πότε χρῆ κτλ.; vgl. zur Variationsbreite etwa Ath. 2.P.1.1; 2.P.5; 9.P.3.2 u. ö.). Nur an einer Stelle werden, wenn ich recht sehe, Paratitla angegeben, welche nicht im Syntagmatext vorgegeben sind und welche vermutlich direkt aus dem Novellentext nachgetragen sein dürften. Es handelt sich um Ath. 18.P.7.1 und Ath. 18.P.7.3. Obwohl die von Athanasios sonst streng eingehaltene Reihenfolge der Syntagmakapitel, welche den fortlaufend epitomierten Novellentiteln entspricht, jetzt verwirrt ist – N. 22.13 steht vor N. 22.8 (= Ath. 10.2.7), N. 22.10 mit 17 stehen vor N. 22.10 (= Ath. 10.2.10) – scheint es sich nicht um eine Überlieferungsstörung zu handeln. Nachträgliche Einschübe sind es sicher. Vermutlich handelt es sich um eine Stelle, an der Athanasios Paratitla in dem ausgearbeiteten Paratitlonapparat nachgetragen hat, wobei ihm der Fehler unterlaufen ist, Stellen einzufügen, die im Haupttext fehlten. Es liegt auf der Hand, daß mit diesen Texten die von Heimbach, Zachariae und Scheltema vorgetragene These¹⁶ nicht plausibel gemacht werden können, denn gegen sie spricht der ganze sonstige Befund. Dieser bietet seinerseits keinen Anlaß, nun aus ihm die Behauptung abzuleiten, Athanasios habe bei der Anfertigung der Paratitla auf keinen Fall mehr in seine Novellensammlung gesehen.

¹⁶ Die Texte selbst, welche immerhin für einen Begründungsversuch geeignet gewesen wären, haben alle drei übersehen.

4. Daß es sich bei der gerade besprochenen Stelle um einen Fehler von Athanasios gehandelt hat, der seinen Prinzipien widersprach, soll noch an zwei verschiedenen Beispielen gezeigt werden, die zugleich geeignet sind, seine Arbeitsweise mit den Paratitla etwas zu illustrieren.

Das erste Beispiel betrifft einen Text, der uns schon oben (unter 3., als Fall a) 15.) begegnet ist. Athanasios epitomiert im Syntagma unter Titel 4 die Novellen, welche er unter seiner Rubrik *περὶ ἀρχόντων καὶ δικαστῶν κτλ.* unterbringen konnte. Zuerst bringt er Novelle 8 (*περὶ τοῦ τοῦ ἀρχοντα χωρὶς οἰασοῦν δόσεως γίνεσθαι*). Justinian ordnete in N. 8.12 pr. an, daß gegenüber den Provinzialmagistraten bei bestimmten Delikten die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit unzulässig sei und sich niemand in diesen Fällen auf Privilegien berufen dürfe. Er formuliert folgendermaßen:

NT 75/39 ff.: *μηδεμίαν εἶναι μηδενὶ πρὸς αὐτοῦς παντελῶς φόρου παραγραφὴν μήτε ἐν ταῖς ἀμαρτανομέναις παρά τινων βίαις μήτε ἐπὶ τοῖς ἐγκλήμασι καὶ τοῖς ἐντεῦθεν ἀδικίαις μήτε ἐπὶ ταῖς στάσεσι ταῖς δημοσίαις μήτε ἐπὶ ταῖς τῶν δημοσίων φόρων εἰσπράξεσι ... (76/9 ff.) οὐδενὸς ἄδειαν ἔχοντος παντελῶς ἐπὶ τῶν εἰρημένων αἰτιῶν οὔτε προνομίῳ χρῆσθαι τινὶ οὔτε ἐκεῖθεν ἑαυτῷ κατορθοῦν τὸ πλημμελεῖν ἀνευθύνας.*

Athanasios resümiert dies in Ath. 4.1.19 knapp, aber unanfechtbar:

Μηδεὶς ἐπὶ ἐγκλήματι ἢ εἰσπράξει δημοσίων ἢ δημοτικῇ ἀταξίᾳ φόρου παραγραφὴν ἀντιτιθέτω τῷ ἄρχοντι.

In Titel 20 hat Athanasios die Steuerschulden (*περὶ συντελεστῶν κτλ.*) behandelt. In den Paratitla zu diesem Titel zitiert er Ath. 4.1.19 mit folgenden Worten:

Ath. 20.P.2.4: *Μηδεὶς συντελεστῆς κατὰ τοῦ δημοσίου κεχρήσθω φόρου παραγραφῆς.*

Man sieht, daß Heimbach den Text in seine Zusammenstellung hätte aufnehmen sollen, denn *συντελεστής* kam in N. 8.12 pr. nicht vor. Es ist klar, daß Athanasios das Wort hinzugefügt hat, um den Bezug zu Titel 20 herzustellen. Und weil der Bezug zu *ἐγκλημα* und *στάσις* fehlte, hat er diese beiden Sachverhalte weggelassen.

In Titel 22 (*περὶ ὑπάτων καὶ ἀξιωματικῶν κτλ.*) werden unter anderem die „Mächtigen“ untergebracht. Athanasios erinnert sich und zitiert wieder Ath. 4.1.19. Jetzt schreibt er:

Ath. 22.P.1.2: *Μηδεὶς ἐπὶ ἐγκλήματι ἢ εἰσπράξει δημοσίων ἢ δημοτικῇ ἀταξίᾳ φόρου παραγραφὴν ἢ ἀξίωμα ἢ προνόμιον ἀντιτιθέτω τῷ ἄρχοντι.*

Im Zusammenhang mit den *δυνατοί* waren die Sachverhalte *ἐγκλημα* und *στάσις* von höchstem Belang. Deshalb tauchen sie wieder auf. Gleichzeitig werden der Unzuständigkeitseinrede die jetzt typischen weiteren „Fähigkeiten“, die dem Durchschnitts-Tributpflichtigen abgehen, nämlich „Rang“ und „Privileg“ hinzugefügt, wobei „Rang“ (*ἀξίωμα*) nicht in N. 8.12 pr. steht. Von dieser Stelle,

N. 8.12 pr., haben wir also drei Fassungen – eine quasi-objektive im Haupttext, welche über den Inhalt informiert und zwei auf den jeweiligen Titel bezogene und auf ihn zugeschnittene Paratitla, welche als Supplemente der Normmasse fungieren.

Das zweite Beispiel soll die gerade geschilderten Ziele des Athanasios mit anderen Mitteln verdeutlichen. N. 128 (Über die Tributeintreibung) wurde von Athanasios in Titel 20 (περὶ συντελεστῶν) eingerückt. Dabei hat er die Novelle in insgesamt 24 Fragmenten epitomiert (Ath. 20.1.1 – 20.1.24). In Titel 4 (περὶ ἀρχόντων κτ.) waren die Beamten behandelt worden. Es ist klar, daß Novelle 128 für diesen Titel von Belang war. Athanasios hat deshalb in den Paratitla zu 4 unter der Überschrift τίτλος κ', διάταξις α' (= Ath. 4.P.22) insgesamt 13 Zitate aus Ath. 20.1 untergebracht. Alle Zitate enthalten ausnahmslos das Wort ἀρχῶν oder ἄρχοντες. In den aus Ath. 20.1 nicht aufgenommenen Fragmenten kommt das Wort nur noch einmal vor (Ath. 20.1.8). Dort handelt es sich nicht um eine Norm, die sich an den Beamten richtet, sondern um eine Norm, die sich an den Steuerzahler wendet und ihm sagt, daß er bei den Beamten eine Erklärung abgeben soll. Die 13 zitierten Texte (Ath. 4.P.22.1 – 13) dagegen handeln von der Haftung und von Verhaltensregeln der Beamten. Man darf also vermuten, daß Ath. 20.1.8 absichtlich übergangen wurde. Von den aus Ath. 20.1 entliehenen Texten ist nur einer unverändert abgeschrieben (Ath. 4.P.22.10), alle anderen enthalten gewisse Änderungen. Bei den Änderungen handelt es sich teils um einfache Umformulierungen (Ath. 4.P.22.12), teils um starke Kürzungen, die aber den gekürzten Text wörtlich enthalten (Ath. 4.P.22.5; 7), teils um Kürzungen unter Umformulierung (Ath. 4.P.22.1; 4; 6; 13), wobei die Umformulierung etwa nur Verweisungscharakter (Ath. 4.P.22.2) hat oder zusätzlich noch titelgezielte Abweichungen (Ath. 4.P.22.9; 11) bringt. Auch schlichte titelorientierte Abweichungen wie im ersten Beispiel kommen vor (Ath. 4.P.22.3; 8). Nirgends ist ein Rückgriff auf den Novellentext auch nur entfernt plausibel. Vielmehr sind alle hier besprochenen Paratitla auf Grund des Syntagmatextes gemacht, und zwar nachdem sowohl Titel 4 als auch Titel 20 fertiggestellt waren.

Wir können einen Schlußstrich ziehen.

Die Paratitla Athanasii sind Anmerkungen materieller und formeller Art zu den Titeln des Syntagma. Sie wurden nach Abschluß des Werkes, vielleicht nach einer ersten ἔκδοσις von Athanasios gezielt für die einzelnen Titel hergestellt, wobei er sich regelmäßig des vorliegenden Syntagmatextes bediente. In etwa der Hälfte der Fälle hat er seine Paratitlaformulierungen einfach dem Text wörtlich entnommen. In etwa gleichem Umfang hat er für den Verweisungszweck sachdienliche Änderungen, Abkürzungen, Ergänzungen auf Grund seiner juristischen Fachkunde vorgenommen. Zweck der Paratitla war ausschließlich der

Hinweis auf sachlich für die Titel einschlägige Regeln¹⁷; sie dienten also einer – nach dem damaligen Stand der Buchtechnik sachgerechten – praktischen Systematisierungs- und Verweisungsabsicht. Das Wort Paratitlon kann daher schlicht mit *Anmerkung* wiedergegeben werden, wenn man im Auge behält, daß es nicht nur auf die Platzierung der Anmerkung – neben den Titeln am Rande der Handschrift oder nach den Titeln im Textkörper –, sondern auch auf die inhaltliche Ordnungsleistung ankam.

5. Mit dieser Deutung ist auch der sonstige Gebrauch des Begriffs Paratitlon ohne Schwierigkeiten zu vereinbaren, sei es, daß es sich um die berühmten Paratitla handelte, welche Justinian bei seinem „Kommentarverbot“ zuließ, sei es die Notiz von Blastares, wonach Paratitla durch die Feststellung angeregt worden seien, daß πολλὰ τῶν καιριωτέρων ἐκ τῆς σπουδασθείσης συντομίας παραλελειφθαί¹⁸. Der entsprechende Nachweis kann hier, wo es nur um die Paratitla Athanasii geht, nicht geführt werden¹⁹. Wohl aber ist noch kurz auf den von Athanasios in der zweiten Auflage seines Werkes angehängten 23. Titel einzugehen²⁰. Dies deswegen, weil die in diesen Titel aufgenommenen Fragmente nach dem gleichen Muster gearbeitet sind wie die Paratitla. Es handelt sich also nicht etwa um Nachträge aus neuen Novellen oder neue Nachträge aus den bearbeiteten Novellen, sondern um prinzipiell aus dem Syntagmatext entlehnte Stellen²¹. Athanasios hat die zitierten Stellen – mit Titel und Konstitution (= Novelle) –, genau in der gleichen Weise wie bei den Paratitla zu den Titeln, am Kopf der Zitate angegeben. Es handelt sich also um eine Art Super-Paratitla zum gesamten Syntagma.

Allerdings hat Athanasios diesem Titel einen eigenen Namen, *περὶ διαφορῶν ἀναγνωσμάτων*, gegeben. *Ἀνάγνωσμα* heißt nach Heimbach (*ex constanti*

¹⁷ Als Terminus technicus für „einschlägig sein“ benutzt Athanasios den Ausdruck *διαφέρειν*.

¹⁸ RH.-P., VI 29.

¹⁹ Viele der einschlägigen Stellen sind bei SCHELTEMA (Anm. 4), p. 319 – 324 zusammengestellt. Implizit sind dort auch die Ausführungen, welche ZACHARIAE (GGRR, p. 177 f.) gemacht hat, korrigiert. Vergleicht man die Interpretation, welche Zachariae von den fälschlich dem Anonymus (m. E. handelt es sich um Kalokyros) zugeschriebenen Stellen gegeben hat („anderweit zu beachtende Bestimmungen“), mit den Überlegungen von Scheltema („nichts anderes als ein Randscholion“), dann sieht man, daß es sich nur um verschiedene Seiten derselben Medaille handelt. Lediglich die Idee der „Herkunftsbezeichnung“ ist eine überflüssige Konstruktion Scheltemas, um den Begriff *des* paratitlon zu fixieren, welcher seinerseits seine These zum Kommentarverbot stützen soll. Auf diese These ist hier nicht einzugehen.

²⁰ Diesem Text hat SP. TROIANOS eine Analyse gewidmet: Zum Aufbau des Titels *περὶ διαφορῶν ἀναγνωσμάτων* im Novellensyntagma des Athanasios, in: *Cupido legum* (hrsgg. von L. Burgmann, M. Th. Fögen, A. Schminck, Frankfurt 1985) p. 235–244.

²¹ Wie bei den Paratitla schließt dies natürlich einen Rückgriff auf den Novellentext im Einzelfall nicht aus, vgl. TROIANOS, p. 240.

Graecorum, qui his temporibus vixerunt, dicendi ratione)²² soviel wie *locus, qui adlegatur, citatur, praelegitur*, also: die adnotierte, zitierte Stelle. Das war allerdings noch zu der Zeit, als Heimbach den 23. Titel für einen von einem Anonymos verfaßten Emendationskatalog zu den beiden Auflagen des *Syntagma Athanasii* hielt²³. Zachariae sagte, ἀνάγνωσμα bedeute „entweder das Lesen, oder das, was gelesen wird“. Je nachdem würde die Überschrift also entweder „Lese-früchte“ oder „Sammlung von verschiedenartigen Stellen“ bedeuten²⁴. Scheltema stimmt Heimbach zu und meint, ἀνάγνωσμα „est une citation (lectio)“²⁵. Ich selbst bin bei den Thalelaiosstudien für „Auslegung“, „Deutung“, „Erklärung“ eingetreten²⁶, eine Bedeutung, die für die Verwendung durch Athanasios offenbar nicht anzunehmen ist²⁷. In der Athanasioshandschrift B findet sich bei Ath. 2.2.10, wo der Text davon spricht, daß einem Gläubiger einer frommen Anstalt ein an ihn zu veräußerndes Grundstück nicht nach seiner Wahl, sondern nach dem Gesamtverhältnis von fruchtbarem und unfruchtbarem Boden überlassen werden dürfe, die spätere Glosse: σημείωσαι ξέρον καὶ ὠραῖον ἀνάγνωσμα, „Notiere diese bemerkenswerte und schöne Stelle!“

Etwas weiter könnten wir kommen, wenn uns der Zweck des 23. Titels völlig klar wäre. Zachariae sagt: „Seine Absicht war, in diesem Schlußtitel alle diejenigen Vorschriften der Novellen zusammenzustellen, die unter keine der 22 Titelrubriken paßten; die betreffenden Stellen hat er alsdann in den Novellenauszügen gestrichen“²⁸. Die Aussage ist in ihrem Schlußteil evident falsch, denn die Texte des Titels 23 stehen doch – teils wörtlich, teils variiert – gerade noch in jenen Titeln, aus denen sie als entliehen gekennzeichnet werden²⁹. Scheltema meint, insoweit in Übereinstimmung mit Zachariae, es handele sich bei unserem Titel um „ein Sammelbecken von Bestimmungen, die er an keiner anderen Stelle unterbringen konnte“³⁰. Ganz ähnlich – und wie diese Autoren ausgehend von der Bemerkung des Athanasios, er habe im Titel 23 untergebracht, ὅσα μὴ προσφυῶς ἔχειν δοκεῖ – , schreibt auch Troianos: „stellte er alle Vorschriften zusammen, die ihm „unpassend“ zu sein schienen . . . und zwar unpassend inner-

²² p. 189.

²³ Zur Geschichte des 23. Titels siehe TROIANOS (Anm.20), p. 235 f.

²⁴ *Jahrbücher* (Anm.2), p. 228.

²⁵ *L'enseignement de droit des Antécédents*, 1970, p. 8 Anm. 33

²⁶ Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios, *SZ rom. Abt.* 87 (1970) 338f. (mit weiteren Deutungen) und 367 Anm. 167.

²⁷ Für die Bedeutungsbreite des Wortes ist zu den Belegen, welche von den in Anm. 25 und 26 genannten Autoren zitiert werden, noch BS 1107/31 (= studia) hinzuzunehmen. TROIANOS (Anm. 20) geht auf die Frage nicht ein.

²⁸ a.a.O. (Anm. 24).

²⁹ Vgl. die von TROIANOS gefertigte Konkordanz, p. 243–244.

³⁰ Kommentarverbot (Anm.4), p. 316.

halb seines Systems der 22 Titel". Obwohl die Zitierten sich alle nicht mit letzter Präzision ausdrücken, wird man sie so verstehen dürfen, daß sie sagen wollen, die Stellen des Titels 23 hätten *in den Paratitla der Titel 1 – 22* nicht angemessen untergebracht werden können. Tatsächlich kann Troianos in seiner Einzelanalyse für eine beträchtliche Zahl von Stellen des Titels 23 plausibel machen, daß – sei es wegen der Generalität, sei es wegen der Spezialität der jeweiligen „Anmerkung“ – hinreichend Motive für ihre gesonderte Aufnahme vorhanden waren – und dies selbst dann, wenn die entsprechende Stelle schon einmal als Paratitlon im Syntagma untergebracht war³¹. Für die Arbeit des Athanasios scheint dies folgendes zu bedeuten: Athanasios hat für seine zweite Auflage Paratitla gemacht und bei dieser Gelegenheit eine gewisse Menge von Zitaten übrig behalten bzw. ausgesondert, welche er dann zu einem eigenen Titel zusammenfaßte.

Ob diese These in absehbarer Zeit durch eine erklärungskräftigere ersetzt werden kann, mag dahinstehen. Für den vorliegenden Zusammenhang ist entscheidend, daß sachlich identische Texte sowohl als παράτιτλον wie als ἀνάγνωσμα auftreten können. Wie sie heißen, hängt letztlich davon ab, wo sie untergebracht sind: als „Anmerkung“ bei einem Titel oder als „Stelle“ in einem Titel.

³¹ Das ist immerhin bei der Hälfte aller Texte des Titels 23 der Fall (27 von 54 nach der Konkordanz von TROIANOS).

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Antoniades, Ἐκφρασις	E. M. Antoniadēs, Ἐκφρασις τῆς Ἀγίας Σοφίας, I–III, Athen/Paris/Leipzig 1907–1909
Ath.	Athanasios von Emesa, Novellensyntagma
Att.	Michael Attaleiotes, Πόνημα νομικόν, ed. L. Sgutas = Zepos, IGR VII 411 ff.
B.	Basilica, edd. H.J. Scheltema, N. van der Wal, D. Holwerda, Groningen 1953 ff.
Beck, Geschichte	H.-G. Beck, Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich (= Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. I, Lfg. D 1), Göttingen 1980
Beck, Kirche	H.-G. Beck, Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich, München 1959, Ndr. 1977
BHG	François Halkin, Bibliotheca hagiographica graeca, Brüssel ³ 1957
BMGS	Byzantine and Modern Greek Studies
BNJ	Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher
BS	Basilikenscholien
BT	Basilikentext
Burgmann, Ecloga	L. Burgmann, Ecloga. Das Gesetzbuch Leons III. und Konstantinos' V., Frankfurt am Main 1983
BZ	Byzantinische Zeitschrift
C.	Codex Iustinianus, ed. P. Krüger (= Corpus Iuris Civilis, Vol. II)
Coll.	Novellae et Aureae Bullae Imperatorum post Iustinianum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR I 1 ff.
C. Th.	Codex Theodosianus, ed. Th. Mommsen
D.	Digesta, ed. Th. Mommsen (= Corpus Iuris Civilis, Vol. I)
Darrouzès, Notitiae	J. Darrouzès, Notitiae episcopatum Ecclesiae Constantinopolitanae, Paris 1981
Darrouzès, Ὁφίκια	J. Darrouzès, Recherches sur les ὀφίκια de l'Église byzantine, Paris 1970
Darrouzès, Regestes	J. Darrouzès, Les registres des actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches, Paris, fasc. V: 1977, fasc. VI: 1979

- DHGE Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques
- Dölger (/Wirth),
Regesten F. Dölger, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453, München und Berlin, 1. Teil: 1924, Ndr. Hildesheim 1976; 2. Teil: 1925, Ndr. Hildesheim 1976, 3. Teil: bearbeitet von P. Wirth, ²1977; 4. Teil: 1960; 5. Teil: 1965
- DOP Dumbarton Oaks Papers
- E. Ecloga, ed. L. Burgmann, Frankfurt am Main 1983
- EA Ἐκκλησιαστικὴ Ἀλήθεια
- E.App. Appendix Eclogae, edd. L. Burgmann, Sp. Troianos, FM III, 97 ff.
- Ecl.B. Ecloga Basilicorum
- EEBΣ Ἐπετηρὶς Ἐταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν
- EO Échos d'Orient
- Epan. Epanagoge, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 229 ff.
- EpanA Epanagoge aucta, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI, 49 ff.
- Epit. Epitome legum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV, 261 ff.
- FM Fontes Minores, hrsg. von D. Simon, Frankfurt am Main, I: 1976, II: 1977, III: 1979, IV: 1981, V: 1982, VI: 1984
- Grierson, Tombs and
Obits Ph. Grierson, The Tombs and Obits of the Byzantine Emperors (337–1042), in: DOP 16 (1962) 3–60
- Grumel, Regestes V. Grumel, Les registres des actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. I: Paris ²1972, fasc. II: Kadiköy 1936, fasc. III: Kadiköy 1947
- H. Hexabiblos, ed. G.E. Heimbach, Const. Harmenopuli Manuale Legum sive Hexabiblos cum appendicibus et legibus agrariis, Leipzig 1851, Ndr. Aalen 1969
- HA Hexabiblos aucta
- Heimbach, Ἀνέκδοτα G.E. Heimbach, Ἀνέκδοτα, I–II, Leipzig 1838–1840, Ndr. Aalen 1969.

- Heimbach, GRR C.W.E. Heimbach, Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hrsg. von J.S. Ersch und J.G. Gruber, I. Section, 86. Theil, Leipzig 1868, Ndr. Graz 1976, 191–471
- Hohlweg, Ekphrasis A. Hohlweg, s.v. Ekphrasis, in RbK II, Sp. 33–75
- Hunger, Hochsprachl. Literatur H. Hunger, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner, I–II, München 1978
- Hunger, Prooimion H. Hunger, Prooimion. Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den Arengen der Urkunden, Wien 1964
- Hunger, Reich H. Hunger, Reich der Neuen Mitte. Der christliche Geist der byzantinischen Kultur, Graz/Wien/Köln 1965
- JÖB Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik
- Karayannopulos/Weiß J. Karayannopulos/G. Weiß, Quellenkunde zur Geschichte von Byzanz (324–1453), Wiesbaden 1982
- Krumbacher, Geschichte K. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur, I–II, München ²1897, Ndr. New York 1970
- Laurent, Corpus V. Laurent, Le Corpus des sceaux de l'empire byzantin, II: L'administration centrale, Paris 1981; V: L'église, V.1 Paris 1963, V.2 Paris 1965
- Laurent, Regestes V. Laurent, Les registres des actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. IV: Paris 1971
- Le Typicon Le Typicon de la Grande Eglise. Ms. Sainte-Croix n° 40, ed. par J. Mateos, I–II, Rom 1962–1963
- Mango, Mosaiken C. Mango, Die Mosaiken, in: H. Kähler, Die Hagia Sophia, Berlin 1967, S.49–64
- Mansi J.D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Ndr. Graz 1960–1962
- M.–M. F. Miklosich und J. Müller, Acta et Diplomata Graeca Medii Aevi, 1–6, Wien 1860–1890, Ndr. Aalen 1968
- Mortreuil, Histoire J.-A.-B. Mortreuil, Histoire du Droit Byzantin, I–III, Paris 1843–1846, Ndr. Osnabrück 1966
- N. Novellae, edd. R. Schöll und G. Kroll (= Corpus Iuris Civilis, Vol. III)
- NE Νέος Ἑλληνομνήμων
- Nomoc. XIV titt. Nomocanon XIV titulorum, ed. Rh.-P. I, 1 ff.

OCP	Orientalia Christiana Periodica
Ostrogorsky, Geschichte	G. Ostrogorsky, Geschichte des byzantinischen Staates, München ³ 1963
PG	J.-P. Migne, Patrologiae cursus completus omnium SS. patrum, doctorum scriptorumque ecclesiasticorum sive latinorum sive graecorum. Patrologia graeca
Pieler, Rechtswissenschaften	P.E. Pieler, Byzantinische Rechtswissenschaften, in: H. Hunger, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner, II, München 1978, 341 ff.
Peira	ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV 7 ff.
PLP	Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit, erstellt von E. Trapp, Wien 1976 ff.
Pr.	Prochiron, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 107 ff.
PrA	Prochiron auctum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VII, 1 ff.
Prinzing, Entstehung	G. Prinzing, Entstehung und Rezeption der Justiniana-Prima-Theorie im Mittelalter, in: Byzantinobulgaria 5 (1978) 269–287
RbK	Reallexikon zur byzantinischen Kunstgeschichte
REB	Revue des études byzantines
RESEE	Revue des études sud-est européennes
RHD	Revue historique de droit français et étranger
Rh.-P.	G.A. Rhalles und M. Potles, Σύναγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων, 1–6, Athen 1852–1859, Ndr. Athen 1966
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité
RJ	Rechtshistorisches Journal
Rotondi, La codificazione	G. Rotondi, La codificazione giustiniana attraverso le fonti extragiuridiche, in: Ders., Scritti giuridici, I, Mailand 1922, S. 340–369
RSBN	Rivista di studi bizantini e neoellenici
SBM	Synopsis Basilicorum maior, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR V 1 ff.
SG	Subseciva Groningana
SMin.	Synopsis minor, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI 319 ff.

- Strube, Westl. Eingangsseite Ch. Strube, Die westliche Eingangsseite der Kirchen von Konstantinopel in justinianischer Zeit, Wiesbaden 1973
- Svoronos, SBM N.G. Svoronos, La Synopsis Major des Basiliques et ses appendices, Paris 1964
- Synaxarium Eccl. Cpl. Synaxarium ecclesiae Constantinopolitanae e codice Sirmondiano, ed. H. Delehay, Brüssel 1902
- SZ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
- ΘHE Θρησκευτική και ήθική έγκυκλοπαιδεία
- TM Travaux et Mémoires
- TR Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
- Treitinger O. Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell, Jena 1938
- Verpeaux, Officia J. Verpeaux, Pseudo-Kodinos. Traité des offices, Paris 1966
- Wenger, Quellen L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953
- Whittemore, The Mosaics Th. Whittemore, The Mosaics of St. Sophia at Istanbul. Second preliminary report, work done in 1933 and 1934: The Mosaics of the Southern Vestibule, Oxford 1936
- VV Vizantijskij Vremennik
- Zachariae, 'Ανέκδοτα C.E. Zachariae, 'Ανέκδοτα, Leipzig 1843, Ndr. Aalen 1969
- Zachariae, GGRR C.E. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts, Berlin ³1892, Ndr. Aalen 1955
- Zachariae, IGR C.E. Zachariae von Lingenthal, Jus Graeco-Romanum, I-VII, Leipzig 1856-1884
- Zachariae, Rez. Mortreuil III K.E. Zachariae von Lingenthal, Kritisches Jahrbuch für deutsche Rechtswissenschaft, 11 (1847) 581-638 = Mortreuil, Histoire III, Anhang des Nachdrucks
- Zepos, IGR J. und P.Zepos, Jus graecoromanum, I-VIII, Athen 1931, Ndr. Aalen 1962
- ZRVI Zbornik Radova Vizantološkog Instituta